# Satzung des Tierschutzvereins Hallertau u.U.e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Hallertau und Umgebung. e.V
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 84072 Au i.d. Hallertau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 201657 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- b. Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
- c. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- d. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
- e. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- f. Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.
- g. Förderung der Tierschutzjugendarbeit
- h. Aufnahme und Vermittlung von Fund-, herrenlosen und Abgabetieren

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und die Unterhaltung einer Tierherberge, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. geführt wird oder alternativ durch die Einrichtung und Unterhaltung von Pflegestellen

2. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Tierschutzverein Hallertau und Umgebung. e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der

Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde.

3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtspauschale einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- 1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
- (a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- (b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
- 3. Jugendmitglieder müssen mindestens das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Minderjährige Bewerber müssen ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Tod,
- 2. durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
- 3. durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- (b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
- (c) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied einer extremistischen oder einer anderweitigen diskriminierenden Organisation angehört oder eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen von extremistischen Kennzeichen und Symbolen zeigt, oder mehr als einmal an einer Veranstaltung solcher Organisationen teilnimmt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu den vorgeworfenen Tatbeständen.

Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

4. Der Beschluss nach Abs. 3 kann vor der Mitgliederversammlung angefochten werden; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle internen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die Mitgliedschaft

ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Das Mitglied ist abweichend davon zu laden und hat Rederecht, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung bestreitet.

5. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

### § 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
- 2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- Jugendmitglieder erhalten unabhängig von ihrem Alter ebenfalls ein Stimmrecht, sofern sie eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 2. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum Ende des ersten Quartales des Jahres ohne besondere Aufforderung fällig
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
- 4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Diese Entscheidung obliegt dem Vorstand.

## § 10 Vereinsorgane Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Kassier(in)
- sowie höchstens 3 Beisitzern, deren Aufgaben von der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden
- dem Jugendgruppenleiter, sofern eine aktive Jugendgruppe besteht.

- 2. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Wahlturnus von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Verschmelzung von verschiedenen Ämtern auf eine Person ist nicht zulässig.
- 3. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben abzustimmen.
- 4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit mindestens ¾ der abstimmenden Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so kann der verbleibende Vorstand per Kooption ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer bestimmen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen.
- 6. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit von seinem Vorgänger, so dass sein Amt mit der Neuwahl endet.

### § 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.
- 3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 2.000 EUR muss vor Abschluss ein einstimmiger Vorstandsbeschluss eingeholt werden. Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4. Die Geschäftsaufteilung und die die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
- 5. Die Verwaltung der Tierherberge "Franz von Assisi" obliegt dem Vorstand.

## § 13 – Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Jedes Vorstandmitglied kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

- 2. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3. Der Vorsitzende kann zu besonderen Anlässen und zur Meinungsbildung weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen.

### § 14 Kassenführung

- 1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2. Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

## § 15 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts; Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und soll dann möglichst im 1. Halbjahr des entsprechenden Jahres vom Vorstand einberufen werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es einem Fünftel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per mail. Zur Info wird der Termin zusätzlich auf die Vereins Homepage, in Facebook und in der örtlichen Presse eingestellt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- 7. Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereines eine solche mit 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.
- 10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl

zwischen denjenigen statt, der die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

- 11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### §16 Rechnungsprüfung

- 1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Alternativ zu den Rechnungsprüfern kann die Prüfung von einem anerkannten Steuerbüro vorgenommen werden
- 2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- 3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## § 17 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Sachanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 18 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 10 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind zeitnah schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

### § 19 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 20 - Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.
- 5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

## § 21 Jugendgruppe

Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Der Jugendgruppenleiter muss durch seine Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Er übt seine Tätigkeit nach den Richtlinien der Jugendordnung der Jugendorganisation – Bayerische Tierschutzjugend- des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Landesverband Bayern e.V. ehrenamtlich aus und ist Mitglied des Vorstandes. Die Tierschutzjugend des Tierschutzvereins Hallertau u.U.e.V. bekommt auf Antrag beim Vorstand, benötigte Mittel für ihre Arbeit bereitgestellt, ist aber angehalten, sich durch geeignete Präsentation in der Öffentlichkeit selbst finanzielle Mittel zu erarbeiten bzw. sich auch Spenden zu beschaffen. Diese Gelder stehen ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung und dürfen für keine anderen Vereinszwecke eingesetzt werden.

## § 22 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen und Änderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts alleine vorzunehmen.

## § 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll ausschließlich für Tierschutzprojekte und Tiere in Not verwendet werden.

Der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V. übernimmt im Falle der Auflösung des Vereins die Versorgung bzw. Verteilung der im Bestand befindlichen Tiere.

## § 24 Inkrafttreten

Die Neufassung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.10.2021 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister, gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungsfassungen außer Kraft. Eingetragen Registergericht München Registergericht: VR 201657 Datum der Eintragung: 25.02.2016 Postanschrift: Abenstalstraße 6 84072 Au i.d. Hallertau Bankverbindung: IBAN: DE33701696930000150312 BIC: GENODEF1RHT\*